

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Facing Finance“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist:

die Förderung der Bildung besonders in Bezug auf einen nachhaltigen und verantwortungsbewussten Umgang mit finanziellen Ressourcen und die Beachtung internationaler Menschenrechts- und Umweltstandards.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Die UN Millenniumsziele (MDGs) sind durch nicht nachhaltige Geschäftsentscheidungen von privaten Unternehmen gefährdet. Zweck des Vereins ist es deshalb, zu einer ökologisch, sozial und ökonomisch nachhaltigen Entwicklung von Gesellschaften im Sinne der MDGs beizutragen, indem er für eine umfassende Beachtung und wirksame Umsetzung international anerkannter Menschenrechts-, Arbeitsrechts- und Umweltstandards eintritt.

- (3) Geldgeber - vom Kleinsparer bis zum Großinvestor -, sowohl privat als auch öffentlich, unterstützen häufig durch ihre Investitionen und Kredite entwicklungshemmende bzw. –schädliche Unternehmenspraktiken bzw. profitieren davon. Bei ihren Investitionsentscheidungen lassen sie (häufig unwissentlich) relevante Menschenrechts-, Arbeits-, Umwelt- und Anti-Korruptionsstandards außer Acht und behindern damit signifikant gesellschaftliche Entwicklungsprozesse besonders in sog. Entwicklungs- und Schwellenländern.

Deshalb wirbt der Verein bei Investoren aller Art für die Berücksichtigung sozialer, ökologischer und ethischer Kriterien neben den rein finanziellen Anlagezielen. Der Verein fühlt sich einem nachhaltigen und verantwortungsbewussten Umgang mit finanziellen Ressourcen und damit den Menschenrechten sowie der Klima- und Ressourcengerechtigkeit verpflichtet.

- (4) Der Verein ist unabhängig und überparteilich.

§ 3 Aufgaben

(1) Aufgabe des Vereins ist:

- die Förderung von int. Menschenrechts- und Umweltstandards.
- die Bildung in Bezug auf einen nachhaltigen und verantwortungsbewussten Umgang mit finanziellen Ressourcen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Sensibilisierung und Aufklärung der Öffentlichkeit, insbesondere Kleinanlegern, „Riesterparern“, gemeinnützigen Stiftungen, Gemeinden und Kommunen, institutionellen Investoren (Banken, Pensionsfonds und Versicherungen), sowie wirtschaftlichen und politischen Entscheidungsträgern. Diese Zielgruppe erhält Kenntnis von der Interdependenz von Investitionsentscheidungen und der Verwirklichung der UN Millenniumsentwicklungsziele bzw. darüber, wie sie diese positiv und nachhaltig unterstützen kann.

(3) Der Verein klärt seine Zielgruppe über Unternehmen auf, deren Geschäftspraktiken gegen international anerkannten Normen verstoßen bzw. diesen nicht ausreichend Rechnung tragen und somit das Erreichen der Millenniumsentwicklungsziele gefährden.

Zu diesen international akzeptierten Normen zählen u.a.

- (1) Menschenrechts- und Arbeitsrechts-Standards wie z.B. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, ILO-Normen (u.a. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Beseitigung der Zwangsarbeit, Abschaffung der Kinderarbeit, Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf), die UN-Prinzipien für verantwortungsvolles Investment (PRI), die OECD Richtlinien für multinationale Unternehmen;
- (2) internationale Waffenembargos und Rüstungsabkommen (wie z.B. das Übereinkommen zu Streumunition oder die Ottawa Konvention zum Verbot von Antipersonenminen);
- (3) Umweltstandards wie die Äquator Prinzipien;
- (4) Anti-Korruptionsnormen.

Der Vereinszweck wird konkret verwirklicht durch:

- (1) Recherchen und Analysen
 - a. Recherchen und Analysen zu Normverstößen von Unternehmen und deren Geschäftsbeziehungen zu Finanzinstitutionen;
- (2) Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit
 - a. Bereitstellung von Informationsmaterial durch aktive Medien- und Öffentlichkeitsarbeit u.a. in Form von Pressemitteilungen, Publikationen, sozialer Medien und einer Vereinswebsite;

- b. Organisation von Informations- und Bildungsveranstaltungen zwecks Beratung von Kleinanlegern, Riester Sparern, gemeinnützigen Stiftungen, institutionellen Investoren, interessierten Bürgern sowie wirtschaftlichen und politischen Entscheidungsträgern;
- c. Durchführung von bzw. Beteiligung an aktionsorientierten Kampagnen;

(3) **Netzwerkbildung**

- a. Kooperation mit steuerbegünstigten nationalen und internationalen Organisationen, Institutionen und Vereinigungen, welche den Vereinszweck unterstützen.

§ 4 Transparenz

In der Umsetzung des Satzungszwecks gelten folgende Leitlinien zu Transparenz:

Umfassende Transparenz ist wichtiges Prinzip und Selbstverständnis des Vereins. Im Rahmen seiner Möglichkeiten veröffentlicht der Verein deshalb regelmäßig Berichte über seine Arbeit und Finanzen und Entscheidungen seiner Organe und Gremien, soweit dadurch nicht der Datenschutz beeinträchtigt wird oder schutzwürdige persönliche Interessen betroffen sind.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; dies schließt angemessene Verwaltungskosten ein, welche im Zusammenhang mit den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins anfallen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein beschafft die Mittel zur Verfolgung seines Zweckes aus verschiedenen Quellen, insbesondere Spenden aus dem In- und Ausland und öffentlichen Fördermitteln.
5. Für die Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen werden keine Entgelte erhoben.

§ 6 Mitglieder des Vereins

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.

3. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche.
5. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
6. Über die Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 1/3 aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.
2. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (1) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereines.
5. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen. Diese müssen vorab mit der Tagesordnung angekündigt werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Vereinsmitgliedern. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Ein Vorstandsmitglied kann auf begründeten Antrag in einer Frist von 3 Monaten aus dem Vorstand ausscheiden. Die restlichen Vorstandsmitglieder beschließen mit einer 2/3 Mehrheit über diesen Antrag.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Vorstand eine/n Vorsitzende/n und zwei StellvertreterInnen. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
4. Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und den Stellvertretern/Innen vertreten, wobei jeder/e für sich allein vertretungsberechtigt ist.
6. Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in bestellen, die/der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzte/r der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.
7. Der/die Geschäftsführer/in hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er/sie hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 11 Protokolle

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes werden im Wortlaut schriftlich niedergelegt und die Niederschriften vom Versammlungsleiter/ von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin unterzeichnet.
2. Alle Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung im Sinne des Vereinszweckes, siehe §2 (1). Ein solcher Beschluss bedarf ebenfalls einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder und muss vor seiner Ausführung dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung der Grundsätze der Gemeinnützigkeit vorgelegt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Berlin, den 21.01.2013

Thomas Küchenmeister

1. Vorstand

Julia Dubsloff

2. Vorstand

Jan Schulz

3. Vorstand